**Gefährdungsbeurteilung**

**Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in der Zahnarztpraxis**

| Lfd. Nr. | **Gefährdungen** | **Ja** | **Nein** |
| --- | --- | --- | --- |
| 12.01 | Sind die in der Zahnarztpraxis verwendeten Gefahrstoffe bekannt? |[ ] [ ]
| 12.02 | Liegen für diese Gefahrstoffprodukte die aktuellen Sicherheitsdatenblätter vor? |[ ] [ ]
| 12.03 | Ist die Sammlung der Sicherheitsdatenblätter vollständig, aktuell und für alle Beschäftigten in der Praxis jederzeit zugänglich? |[ ] [ ]
| 12.04 | Sind die in der Praxis vorhandenen Gefahrstoffe in einem Gefahrstoff-verzeichnis eingetragen? |[ ] [ ]
| 12.05 | Befinden sich die Gefahrstoffprodukte in ihren Originalbehältnissen und sind diese ordnungsgemäß gekennzeichnet? |[ ] [ ]
| 12.06 | Bei umgefüllten Produkten ist das neue Behältnis für den Gefahrstoffinhalt geeignet und entsprechend gekennzeichnet? |[ ] [ ]
| 12.07 | Wurde für die Tätigkeit mit Gefahrstoffen eine Gefährdungsbeurteilung gemäß Gefahrstoffverordnung durchgeführt?  |[ ] [ ]
| 12.08 | Wird die Rangfolge-Hierarchie der Schutzmaßnahmen S(Substitution) - T(echnisch) - O(rganisatorisch) - P(ersönlich) (STOP) eingehalten? |[ ] [ ]
| 12.09 | Wurde für die Gefahrstoffe eine Ersatzstoffsuche durchgeführt? |[ ] [ ]
| 12.10 | Liegen für die Tätigkeit mit Gefahrstoffen die erforderlichen Betriebs-anweisungen vor? |[ ] [ ]
| 12.11 | Sind die Betriebsanweisungen auf einem aktuellen Stand, allen Beschäftigten zugänglich und am Arbeitsplatz ausgehängt/ausgelegt? |[ ] [ ]
| 12.12 | Werden die Praxismitarbeiter mittels der Betriebsanweisungen vor Tätigkeitsaufnahme und anschließend mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatz- bzw. tätigkeitsbezogen unterwiesen (Dokumentation)? |[ ] [ ]
| 12.13 | Wird vom Praxisinhaber die entsprechende persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Anzahl bereitgestellt? |[ ] [ ]
| 12.14 | Wird die bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung (Brille möglichst mit Seitenschutz, Schutzhandschuhe, evtl. Schutzschürze/Schutzkleidung, etc.) von den Praxismitarbeitern bei bestehenden Gefährdungen benutzt und wird die Benutzung überwacht? |[ ] [ ]
| 12.15 | Werden die Grundsätze der Lagerung von Gefahrstoffen (z.B. Minimierung der Mengen, Zusammenlagerung, Aufbewahrungs- bzw. Lagerhöhe unterhalb Augenhöhe des kleinsten Mitarbeiters, etc.) beachtet? |[ ] [ ]
| 12.16 | Wird auf das Verbot der Zusammenlagerung von Gefahrstoffen und Lebensmitteln und Arzneimitteln (Angaben aus dem stoffspezifischem Sicherheitsdatenblatt und der Betriebsanweisung) geachtet? |[ ] [ ]
| 12.17 | Ist es verboten in Räumen, in denen Gefahrstoffe gelagert bzw. eingesetzt werden, Lebensmittel aufzubewahren bzw. einzunehmen? |[ ] [ ]
| 12.18 | Wird darauf geachtet, dass Gefahrstoffe nicht in Lebensmittelbehälter umgefüllt und aufbewahrt werden? |[ ] [ ]

**Gefährdungsbeurteilung**

**Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in der Zahnarztpraxis**

| Lfd. Nr. | **Gefährdungen** | **Ja** | **Nein** |
| --- | --- | --- | --- |
| 12.19 | Ist ein aktueller Hygieneplan (mit integriertem Hautschutzplan) vorhanden und ausgehängt? |[ ] [ ]
| 12.20 | Werden die Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und werdende und stillende Mütter beachtet? |[ ] [ ]
| 12.21 | Wird die Zahl der Beschäftigten, die mit Gefahrstoffen Tätigkeiten durchführen, begrenzt? |[ ] [ ]
| 12.22 | Werden giftige und sehr giftige bzw. akut toxische Gefahrstoffe unter Verschluss aufbewahrt? |[ ] [ ]
| 12.23 | Ist sichergestellt, dass Dritte bei Tätigkeiten in der Zahnarztpraxis (z.B. Depottechniker) über die Gefährdungen informiert sind? |  |  |
| 12.24 | Ist bekannt, wie verschüttete oder ausgelaufene Gefahrstoffe aufgenommen und entsorgt werden müssen (Angaben aus dem stoff-spezifischem Sicherheitsdatenblatt und der Betriebsanweisung)? |  |  |
| 12.25 | Werden die Beschäftigten über die arbeitsmedizinische Vorsorge informiert und sofern im Rahmen der Praxistätigkeiten „**Feuchtarbeiten\***“ durch-geführt werden, ggf. die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung „Hauterkrankungen“ (G 24) entsprechend angeboten bzw. veranlasst?**\* Feuchtarbeit:** Beispielsweise tätigkeitsbedingtes Händewaschen (mehr als 5-mal pro Arbeitstag) im häufigen Wechsel mit Tragen flüssigkeits-dichter Schutzhandschuhe. Hinweis: Das ausschließliche Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen ist keine Feuchtarbeit! |  |  |
| 12.26 | Wurden die festgelegten Schutzmaßnahmen umgesetzt und auf deren Wirksamkeit überprüft? |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | **Praxisinhaber/in:** |
|  | **Datum** | **Name** | **Unterschrift** |
| **Erstellt am:** | 00.00.0000 |  |  |
| **Aktualisiert am:** | 00.00.0000 |  |  |

Erstellung: vor Tätigkeitsaufnahme

Aktualisierung: regelmäßig alle 3 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen (z.B. neues Arbeitsgerät)

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 12.01 | Gefahrstoffe erkennen Sie an Gefahrensymbolen.Beispiele für in der Zahnarztpraxis zum Einsatz kommende Gefahrstoffprodukte sind z.B.:Hände-, Flächen- und Instrumentendesinfektionsmittel, Alkohole, Quecksilber, Acrylate, Röntgenchemikalien. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 12.02 | Es müssen die aktuellen Sicherheitsdatenblätter zu den in der Zahnarztpraxis eingesetzten Gefahrstoffen vorhanden sein. Die Sicherheitsdatenblätter können in Papier- oder in digitaler Form in der Praxis bereitgehalten werden.Für einen Gefahrstoffunfall kann es praktikabler sein, das entsprechende Sicherheitsdatenblatt in Papierform greifbar zu haben, um es schnell dem Rettungsteam/Durchgangsarzt mitzugeben. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 12.03 | Die Sammlung der Sicherheitsdatenblätter muss vollständig und aktuell sein. Die Sicherheitsdatenblätter müssen an einem für alle Praxismitarbeiter frei zugänglichen Standort aufbewahrt werden. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 12.04 | Die vorhandenen Gefahrstoffe sind in das Gefahrstoffverzeichnis einzutragen, hierzu benötigen Sie auch die Sicherheitsdatenblätter. Ein Muster-Formular finden Sie im PRAXIS-Handbuch der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 12.05 | Ist es in der Praxis realisierbar, sollten Gefahrstoffe in ihren Originalbehältnissen aufbewahrt werden, diese sind vom Hersteller nach EU-Vorgaben zu kennzeichnen. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 12.06 | Kommen im Praxisbetrieb Gefahrstoff-Großgebinde zum Einsatz, so ist ein Umfüllen in kleinere zugelassene Gebrauchsbehältnisse (niemals Lebensmittelbehältnisse!) unter Einhaltung der einschlägigen Hygiene- und Personalschutzmaßnahmen erlaubt (Informationen aus dem stoff-bezogenen Sicherheitsdatenblatt beachten). Die Behältnisse müssen als Gefahrstoff ersichtlich sein und mindestens folgende Kennzeichnungsbestandteile tragen: Name des Produkts, Gefahrensymbol, Chargennummer, Hinweise auf H- und P-Sätze). Sofern auf ein Umfüllen von Gefahrstoffen verzichtet werden kann, ist die Aufbewahrung von Gefahrstoffen in ihren Originalbehältern immer zu bevorzugen. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 12.07 | Eine Gefährdungsbeurteilung ist vor jeder Einführung eines neuen Gefahrstoffes durchzuführen, in dieser erfolgt die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen und daraus abgeleitet die Festlegung von Schutzmaßnahmen. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 12.08 | Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen ist die Rangfolge-Hierarchie zu beachten. Vorrangig ist die Substitution (siehe 12.09). Danach folgen die technischen Schutzmaßnahmen (z.B. die Absaugung schädlicher Dämpfe), gefolgt von den organisatorischen Maßnahmen (z.B. zeitliche Begrenzung der Gefahreneinwirkung) und schließlich den persönlichen Schutzmaßnahmen (z.B. Bereitstellung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)). |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 12.09 | Vor Einführung eines neuen Gefahrstoffproduktes und generell für alle Gefahrstoffe besteht die Pflicht zur Substitution, d.h. es muss stets geprüft werden, dass geplante bzw. vorhandene Produkt durch keinen Gefahrstoff bzw. durch ein „gesundheits- und sicherheitsunbedenklicheres“ Produkt zu ersetzen. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 12.10 | Mittels der aktuellen Sicherheitsdatenblätter sind für die vorhandenen Gefahrstoffe Einzelstoff- bzw. Gruppen-Gefahrstoff-Betriebsanweisungen zu erstellen (Muster-Betriebsanweisungen finden Sie im PRAXIS-Handbuch der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 12.11 | Betriebsanweisungen müssen auf dem aktuellen Stand sein, sie müssen den Beschäftigten jederzeit zugänglich sein (z.B. über einen Ordner) und sie sind an den Gefahrstoffarbeitsplätzen zur Einsichtnahme bereitzuhalten (z.B. über Klapprahmen-Wandhalterung). |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 12.12 | Die Mitarbeiter sind mittels der erstellten Betriebsanweisungen mündlich, arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen in die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen im Umgang mit den Gefahrstoffen zu unterweisen. Die Unterweisung der Praxismitarbeiter ist vor Tätigkeitsaufnahme, aus gegebenem Anlass (z.B. bei Einführung eines neuen Gefahrstoffproduktes in der Zahnarztpraxis) und anschließend regelmäßig mindestens einmal jährlich durchzuführen (Dokumentation). |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 12.13 | Der Hersteller gibt in seinem Sicherheitsdatenblatt u.a. die für die Tätigkeit mit dem entsprechenden Produkt notwendige persönliche Schutzausrüstung (Brille möglichst mit Seitenschutz, Schutz-kleidung, Schutzhandschuhe, etc.) an, diese findet sich auch in der stoffspezifischen Betriebs-anweisung wieder. Der Praxisinhaber ist verpflichtet, diese Schutzausrüstung seinen Mitarbeitern kostenlos zur Verfügung zu stellen und über deren Einsatzzweck die Mitarbeiter zu unterweisen (Motivation und Trageakzeptanz). |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 12.14 | Die Arbeitnehmer sind verpflichtet die bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung zu tragen (Tragepflicht). |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 12.15 | Nicht mehr benötigte Gefahrstoffe sollten fach- und sachgerecht entsorgt werden. Grundsätzlich sind die Gefahrstofflagermengen stets auf ein Minimum zu reduzieren, die am Arbeitsplatz bereit-gestellten Gefahrstoffmengen sollten auf eine für den Fortgang der Arbeit notwendige Menge begrenzt werden. Weitere Lagerungsinformationen finden sich in den stoffspezifischen Sicherheitsdatenblättern, v.a. in Bezug auf die Lagerungsbedingungen und die Zusammenlagerung von Gefahrstoffen). Grundsätzlich sind Gefahrstoffe nicht zusammen mit Lebensmitteln aufzubewahren. Es sollte versucht werden, Gefahrstoffprodukte generell unterhalb Augenhöhe des kleinsten Mitarbeiters zu lagern. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 12.16 | Im Sicherheitsdatenblatt werden u.a. zu beachtende Informationen über die ordnungsgemäße Lagerung der Gefahrstoffe angegeben. Neben dem generellen Verbot, Gefahrstoffe mit Nahrungsmitteln jeglicher Art zusammen zu lagern, gilt dies auch für Arzneimittel. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 12.17 | In Arbeitsbereichen der Praxis, in denen Gefahrstoffe gelagert und eingesetzt werden, dürfen keine Nahrungsmittel aufbewahrt und eingenommen werden (z.B. Pausenraum). |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 12.18 | Das Umfüllen von Gefahrstoffen birgt z.T. große gesundheitliche Risiken und ist stets mit umfangreichen Schutzmaßnahmen verknüpft. Aus diesem Grund sollte versucht werden, die Gefahrstoffe in ihren Originalbehältern aufzubewahren und einzusetzen. Ein Umfüllen ist nur unter Einhaltung der einschlägigen Hygiene- und Personalschutzmaßnahmen und nur in geeignete und zugelassene Behältnisse erlaubt. Grundsätzlich ist das Umfüllen in Lebensmittelbehältnisse jeglicher Art, aufgrund der Verwechslungsgefahr, nicht möglich. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 12.19 | Neben der persönlichen Schutzausrüstung müssen den Praxismitarbeitern auch Hautschutz-präparate zur Verfügung gestellt werden. Das Thema „Hautschutz“ ist Bestandteil des praxis-internen Hygieneplanes, in dem auch auf die zur Verfügung gestellten Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel verwiesen wird. Der Hygieneplan ist sichtbar auszuhängen. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 12.20 | In Abstimmung mit dem Betriebsarzt sind die bestehenden Beschäftigungsbeschränkungen bzw. -verbote für Jugendliche und werdende oder stillende Mütter zu beachten und einzuhalten. Jugendliche dürfen nur zur Erreichung ihres Ausbildungszieles, unter ständiger Aufsicht eines Fachkundigen und bei Einhaltung der geltenden Arbeitsplatzgrenzwerte mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen ausgesetzt sind, betraut werden. Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen etc. ausgesetzt sind. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 12.21 | Die Anzahl der mit Gefahrstoffen arbeitenden Beschäftigten ist auf ein Minimum zu reduzieren. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 12.22 | Evtl. vorhandene giftige und sehr giftige Gefahrstoffe müssen unter Verschluss aufbewahrt werden, d.h. es dürfen nur Fachkundige Zugang zu diesen Stoffgruppen besitzen (z.B. nicht das Reinigungspersonal). |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 12.23 | Werden z.B. Fremdfirmen in der Zahnarztpraxis (Depottechniker) für Arbeiten beauftragt, sind diese vor Tätigkeitsaufnahme über die bestehenden Gefährdungen zu informieren. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 12.24 | Der Hersteller gibt im Sicherheitsdatenblatt Informationen zum Umgang mit verschütteten bzw. freigesetzten Gefahrstoffmengen an. Diese sollten auch in die Betriebsanweisung aufgenommen werden und den Mitarbeitern im Rahmen der Unterweisung erläutert werden. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 12.25 | Die Praxismitarbeiter sind vom Praxisinhaber ausreichend über die bestehende arbeitsmedizinische Vorsorge in der Zahnarztpraxis zu informieren und sofern im Rahmen der Praxistätigkeiten „**Feuchtarbeiten\***“ durchgeführt werden, ggf. die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung „Hauterkrankungen“ (G 24) anzubieten bzw. zu veranlassen.**\* Feuchtarbeit:** Beispielsweise tätigkeitsbedingtes Händewaschen (mehr als 5-mal pro Arbeitstag) im häufigen Wechsel mit Tragen flüssigkeitsdichter Schutzhandschuhe. Hinweis: Das ausschließliche Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen ist keine Feuchtarbeit! |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 12.26 | Die in der Gefährdungsbeurteilung definierten Schutzmaßnahmen (z.B. persönliche Schutz-ausrüstung) müssen in der Praxis umgesetzt werden. Die festgelegten Schutzmaßnahmen müssen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft werden, um evtl. zusätzliche Maßnahmen einzuführen oder bestehende Maßnahmen zu optimieren. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |